

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Leistungen unterliegen folgenden Bedingungen:

1. Vertragsabschluss:

1. Unsere Angebote, Preisnotierungen sowie alle Vereinbarungen sind freibleibend, sofern sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. An unsere Angebote sind wir, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich geregelt ist, vierzehn Tage gebunden.
2. Nachträgliche Vertragsänderungen und Absprachen wie auch alle von Vertretern gegebenen Auskünfte, Angebote und Zusagen bedürfen ebenfalls dieser Bestätigung.
3. Ein Liefervertrag kommt erst mit der Bestätigung zustande.
4. Alle Lieferungen und Leistungen an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Käufer“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für die gesamte weitere Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen können nur ausdrücklich und mit unserem schriftlichen Einverständnis abbedungen werden.
5. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
6. Die deutsche Fassung der Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die allein gültige, die fremdsprachige Fassung dient allein dem besseren Verständnis. Ergeben sich zwischen der fremdsprachlichen und der deutschen Fassung Differenzen, so ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

2. Erfüllungsort:

Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart. Erfüllungsort aller sonstigen vertraglichen Verbindlichkeiten ist für beide Teile Kriebstein. Dies gilt auch für Verbindlichkeiten, die sich nur mittelbar aus dem Vertragsverhältnis herleiten, insbesondere bei Rücktritt und Nichtigkeit des Vertrages.

3. Gefahrenübergang:

1. Die Gefahr geht bereits bei Verladung der Ware auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Werk auf den Käufer über, dies gilt auch für Frei-Haus-Lieferungen.
2. Die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Anfuhr) übernommen haben, ohne ausdrücklich eine Bringschuld zu vereinbaren. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitstellung und Bekanntgabe dieser an auf den Käufer über. Lagerkosten nach Gefahrübergabe trägt der Käufer.
3. Dies gilt auch, wenn cif, fob oder frachtfrei geliefert wird, es sei denn, dass eine abweichende Auslegung dieser Klauseln ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Höhere Gewalt:

Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung zur Folge haben, befreien uns von der

Lieferpflicht.

Als derartige Umstände gelten u. a., jedoch nicht ausschließlich: Krieg, Waffenstillstand und Friedensschluss mit allen ihren mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungen auf den Betrieb, ferner Kohlenmangel, Wassermangel, Rohstoffmangel jeder Art, Beschlagnahmung von Rohstoffen oder Fabrikaten, Hochwasser, Streik, Maschinenstillstand, Verkehrsstillstand, fehlende Transportmöglichkeiten, alle Fabrikationsstörungen sowie Schwierigkeiten in der Stellung des erforderlichen Arbeits- und Hilfspersonals. Soweit möglich, hat jedoch Teilerfüllung oder spätere Erfüllung zu erfolgen, sofern nicht vom Verkäufer oder Käufer nachgewiesen wird, dass durch das Lieferungs Hindernis der Vertragszweck verteilt worden ist.

5. Lieferverzug:

Der Beginn der von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein derartiges Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nicht für Vermögensschäden.

Sind wir mit der Lieferung im Verzug, so muss der Käufer eine angemessene Nachlieferungsfrist bewilligen, innerhalb derer keinerlei Verzugsschaden geltend gemacht werden kann.

6. Lieferung:

1. Maßgeblich für den Ausfall der Lieferung sind dem Vertrag zugrunde liegende Muster und frühere Lieferungen gleicher Art.

2. Es gelten die je nach gelieferter Menge gültigen Toleranzen der allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung (Stand Januar 1984, Artikel 12) des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V. und die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller (Stand 1991) CEPAC.

3. Soweit hier nichts abweichendes festgelegt ist, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung, herausgegeben vom Verband Deutscher Papierfabriken (VDP), Stand Januar 1984, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19. Mai 1993 und am 26. Januar 1984, und die allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der europäischen Papier- und Pappenhersteller CEPAC.

7. Gewährleistung:

1. Die Ware ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und gegebenenfalls zu prüfen. Die Untersuchungs- und Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt sind. Unterbleibt die Untersuchung und Vorprüfung, so haften wir für Mängel der Ware nicht.

2. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort an uns abgesandt wird. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, dürfen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware unser Werk verlassen hat, bei uns eingegangen ist.

3. Ist die Lieferung mangelhaft, so steht dem Käufer nur Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware unter Rückgabe der mangelhaften Ware zu. Die Wahl zwischen Minderung und mangelfreier Lieferung obliegt ausschließlich dem Verkäufer.

8. Haftungsbegrenzung:

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns sind dem Grunde nach ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bzw. ein solches unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Hiernach

nicht ausgeschlossene Ersatzansprüche sowie Ansprüche wegen nicht vorsätzlicher Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sind der Höhe nach auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer Angestellten und sonstigen Erfüllungshilfen.

9. Zahlungsbedingungen, Verzug:

Unsere Preise gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Unsere Rechnungen verstehen sich netto und sind sofort zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Abzug von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Für die Berechnung nach Gewicht ist das Abgangsgewicht maßgebend. Soweit eine Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt und sich zwischenzeitlich die Preise unserer Vorlieferanten, die uns entstandenen Kosten (z. B. Frachten und Löhne) oder von uns zu zahlende Abgaben erhöhen oder Abgaben neu eingeführt werden, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend anzugleichen, es sei denn, dass der Preis ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden ist. Die Preis- oder Abgabensteigerungen weisen wir dem Käufer auf dessen Verlangen nach.

Gegenüber unseren Forderungen kann der Käufer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Zahlungsverzug können wir, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen.

Im Falle einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder im Falle des Verzuges des Käufers steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlung aller fälligen und nicht fälligen Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen. Der Verkäufer ist zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet, wenn fällige Rechnungsbeträge und Nebenforderungen nicht völlig bezahlt wurden. Auch kann der Verkäufer im Falle des Verzuges des Käufers mit der Zahlung oder Annahme nach einer fruchtlosen Fristsetzung von 14 Tagen neben den Verzugs- bzw. Fälligkeitszinsen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen und / oder teilweise oder ganz vom Vertrag zurücktreten.

10. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen vor, bis der Käufer alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

Unser Vorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des

Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nach, so darf er über die in unserem Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Stundet der Käufer den Kaufpreis gegenüber seinen Kunden, so hat er sich gegenüber diesen das Eigentum an der veränderten Ware vorzubehalten. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Verfügung über die Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
- b) Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Käufer einschließlich Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages seiner Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.
- c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos (einschließlich des entsprechenden Teils des Schlussaldos) aus dem Kontokorrent an uns

ab. Werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung an sich aus dem Zwischensaldo zustehenden Forderung für den nächsten Saldo wie an uns abgetreten zu behandeln.

d) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Wege der Pfändung oder Beschlagnahme, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung sind uns unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Der Käufer hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Käufer geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

11. Informationen zum Datenschutz:

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit werden relevante, für die Erfüllung von Verträgen notwendige personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie in unserem Online-Angebot.

12. Regelung von Streitigkeiten:

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts. Gerichtsstand ist Chemnitz.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu setzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Bestellers gelten als nicht vereinbart.

Fesco Papier GmbH Kriebstein
Februar 2020